

## Satzung

der Deutsch-Finnischen Gesellschaft Bezirksverein Bünde e.V.  
vom 18. Mai 1979, zuletzt geändert am 19. August 2020.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Deutsch-Finnische Gesellschaft Bezirksverein Bünde e.V." (DFG BV).

Der Verein ist ein selbständiger Bezirksverein innerhalb der Deutsch-Finnischen Gesellschaft e. V., Sitz München, die das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland umfasst, und des Landesvereins Deutsch-Finnische Gesellschaft Westfalen-Lippe e.V. und erkennt deren Satzungen an.

Sitz des Vereins ist Bünde.

Der Verein ist unter Nr. VR 10148 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Oeynhausen eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

Die Deutsch-Finnischen Gesellschaft Bezirksverein Bünde e.V., im folgenden kurz "Bezirksverein" genannt, ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Bezirksverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Bezirksvereins ist die Förderung internationaler Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens zwischen den Völkern Finnlands und Deutschlands.

Dies erfolgt insbesondere durch:

- Förderung und Ausrichten kultureller Darbietungen aus Finnland und von Finnen im Bezirk der DFG Bünde
- Förderung von Schüler- und Jugend-Austauschprogrammen
- Förderung zwischenmenschlicher Beziehungen der beiden Kulturkreise
- Pflege und die Förderung der städtepartnerschaftlichen Beziehungen zwischen den Städten und Gemeinden im Bezirk, die eine Finnische Städtepartnerschaft unterhalten.
- Er verfolgt keine politischen oder religiösen Ziele.

## **DFG Bezirksverein Bünde e.V.**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

### **§ 3 Mitglieder**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die zur Mitwirkung im Sinne der Satzung bereit ist. Die Mitglieder sind zugleich Mitglieder der Deutsch-Finnischen Gesellschaft e.V., Sitz München, im folgenden kurz "Bundes-DFG" genannt, und der Deutsch-Finnischen Gesellschaft Westfalen-Lippe e.V., im folgenden kurz "DFG-WL" genannt.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Bundes-DFG. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Bezirksvereins. Es soll keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Bezirksvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Jugendlichen Mitglieder können eine eigene Jugendgruppe innerhalb des Bezirksvereins Bünde bilden, und können sich eine eigene Satzung geben. Diese darf der Satzung des Bezirksvereins Bünde nicht widersprechen. Die Jugendgruppe wählt einen Jugendgruppenleiter, der nicht unbedingt junglich sein muss.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss sowie mit der Auflösung des Bezirksvereins. Bei der Auflösung des Bezirksvereins bleibt die Mitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 1 in der Bundes-DFG und in der DFG-WL unberührt.

Der Austritt muss vom Mitglied spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand der Bundes-DFG schriftlich erklärt werden.

Wenn ein Mitglied Ansehen oder Interessen des Bezirksvereins erheblich schädigt, kann der Vorstand des Bezirksvereins ihm die Mitgliedschaft im Bezirksverein entziehen. Gegen die Entziehung kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des schriftlichen Entziehungsbescheides beim Vorstand Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig.

## **DFG Bezirksverein Bünde e.V.**

---

### **§ 5 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag**

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wird von der Hauptversammlung der Bundes-DFG festgesetzt und durch die Hauptkasse der Bundes-DFG erhoben. Der Landesverein und der Bezirksverein erhalten Anteile dieser Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe der Anteile bestimmt die Hauptversammlung der Bundes-DFG bzw. der Landes-DFG.

Die Mitgliederversammlung des Bezirksvereins kann zusätzlich einen eigenen Mitgliedsbeitrag festsetzen. Dieser wird vom Vorstand des Bezirksvereins erhoben und kann nur für satzungsgemäße Zwecke im Bezirksverein verwendet werden.

### **§ 6 Organe**

Organe des Bezirksvereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll ein mal jährlich bis zum 30. April stattfinden, die Wahlen der Vorstandsämter werden jedes zweite Jahr vorgenommen. Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder, mit jeweils einer Stimme.

Die fristgemäß vom ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied, einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder für die bekannt gegebene Tagesordnung beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied dies verlangt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss zwei Wochen vorher allen Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung in Textform zugegangen sein. Hat ein Mitglied der Einladung per Zustellung über elektronische Medien ausdrücklich widersprochen, so muss die Einladung ihm gegenüber schriftlich erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Der Vorsitzende des DFG Landesvereins Westfalen-Lippe ist entsprechend zu unterrichten.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind mindestens:

- a) Feststellung der Anwesenheits- und Stimmliste sowie der satzungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung und deren Beschlussfähigkeit
- b) Bericht des Vorstandes und der Revisoren
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des neuen Vorstandes und zwei Revisoren
- e) Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung der DFG-WL
- f) Behandlung und Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge
- g) Behandlung und Beschlussfassung über Dringlichkeitsanträge
- h) Entscheidung über Einsprüche der ausgeschlossenen Mitglieder
- i) Verschiedenes.

## **DFG Bezirksverein Bünde e.V.**

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Vorstandswahlen müssen geheim erfolgen. Andere Abstimmungen können geheim erfolgen; dies muss geschehen, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Änderungen der Satzung erfordern die Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es wird beim Vorstand aufbewahrt und kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

Anträge an die Mitgliederversammlung auf Änderung der Satzung müssen 21 Tage vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden; der Vorstand muss sie spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitteilen. Andere Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Dringlichkeitsanträge können in der Mitgliederversammlung eingebracht werden; über ihre Zulassung zur Behandlung und zur Beschlussfassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Allen Anträgen soll eine Begründung beigefügt sein.

### **§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen (mit der Einladungsfrist nach § 7), wenn die Interessen des Bezirksvereins dies erfordern. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.

### **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Bezirksvereins, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Die Mitgliederversammlung kann ihm dafür Weisung erteilen.

Die Mitgliederversammlung wählt zum geschäftsführenden Vorstand drei volljährige Personen:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Schatzmeister.

## **DFG Bezirksverein Bünde e.V.**

---

Die Mitgliederversammlung kann zum erweiterten Vorstand zusätzliche stimmberechtigte Mitglieder für einzelne Aufgaben wählen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

Der geschäftsführende Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Bezirksvereins nach § 26 BGB, je mit Einzelbefugnis.

Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.

Über Vorstandssitzungen und deren Beschlüsse sollen Protokolle erstellt und beim 1. Vorsitzenden bereit gehalten werden.

Die Vorstandsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Reisekosten und Auslagen werden unter Überwachung durch alle Vorstandsmitglieder erstattet. Die Revisoren prüfen die Kassenführung regelmäßig und nach eigenem Entschluss auch unvorhergesehen. Sie berichten darüber der Mitgliederversammlung.

Falls ein Vorstandsmitglied ausscheidet, können deren Aufgaben durch ein anderes Vorstandsmitglied übernommen werden.

Wenn innerhalb des Bezirksvereins Bünde eine Jugendgruppe existiert, ist der Leiter dieser Jugendgruppe automatisch stimmberechtigtes Vorstandsmitglied.

### **§ 10 Haftung**

1) Organmitglieder oder besondere Vertreter des Vereins haften dem Verein für einen bei Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins oder Dritten. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung einer Tätigkeit im Rahmen des Vereinszwecks, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Veranstaltungen des Vereins erleiden, soweit diese Schäden nicht durch eine Versicherung des Vereins reguliert werden.

## § 11 Datenschutz

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren nrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der geschäftsführende Vorstand bei Bedarf einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren.

## § 12 Auflösung

Die Auflösung des Bezirksvereins kann nur erfolgen durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

Nach Auflösung des Bezirksvereins geht sein Vermögen auf den DFG Landesverein Westfalen-Lippe e.V. über, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.